

V. Anlagen der SpO

Anlage 7 der SpO (zu § 65 Ziff. 9 SpO) SpO Übermittlung der Spielergebnisse über einen Online-Ergebnisdienst

Auf Beschluss des Vorstandes oder durch individuelle Vereinbarung des Verbandes (vertreten durch Spielausschuss, Bezirk oder Staffelbetreuer) mit einzelnen Vereinen kann diese Anlage zur SpO wirksam werden. Sie ersetzt einzelne Passagen der SpO, v.a. des § 65 SpO mit dem Ziel, ein über einen Online-Ergebnisdienst übermitteltes Spielergebnis eines Mannschaftsspiels inkl. Detailergebnissen unter bestimmten Voraussetzungen amtlich werden zu lassen und dabei im Regelfall auf die Notwendigkeit der Einsendung des Original-Spielberichtes zu verzichten.

1. § 65 Ziff.1 SpO gilt unverändert: „Bei einem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Eingaben.“
2. Die in § 65 Ziff. 5-7 SpO genannten Forderungen an den Original-Spielbericht gelten inkl. der Folgen weiterhin und können auch noch nach Saisonende zu Ordnungsgebühren führen, wenn der Verband erst dann davon Kenntnis erhält. Werden falsche Eingaben im Online-Spielbericht (Spieldatum, Namen, Vornamen, Ergebnis, Vorkommnisse usw.) durch beide Vereine als richtig bestätigt bzw. durch Stillschweigen anerkannt (siehe Nr. 9 und 10 der Anlage), wird die fällige Ordnungsgebühr (analog § 65 Ziff. 7.1 SpO) gegen beide beteiligten Vereine verhängt. Die Korrektheit der Namen (klare Identität) und des Spieldatums haben eine besondere Bedeutung und sind durch die übermittelnden Vereine sicherzustellen.
3. (Bezug § 65 Ziff. 2 SpO) Der Original-Spielbericht wird vom Heimverein bis drei Monate nach dem letzten Spieltag aufbewahrt. Je eine Kopie erhält der Gastverein bzw. verbleibt beim Gastgeber. Auf Verlangen des Staffelbetreuers oder anderer berechtigter Stellen des Verbandes ist (z.B. als Stichprobenkontrolle) das Original durch den Heimverein oder die Kopie durch den Gastverein innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der Anforderung einzusenden. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der jeweilige Verein durch den StB mit einer Ordnungsgebühr (OG) von jeweils EUR 10,00 pro fehlenden Spielbericht zu belegen, maximal jedoch EUR 30,00 pro Mannschaft.
4. (Bezug § 65 Ziff. 2 SpO) Die Vereine haben das Detailergebnis laut Spielbericht
a) für Spiele am Wochenende (samstags oder sonntags) bis Montagmittag 12 Uhr,
b) für Spiele an Wochentagen (montags bis freitags) innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn dem Online-Ergebnisdienst zu melden. Es sind dabei die Spielpunkte pro Spiel, Spieldatum und Uhrzeit des Spielbeginns, Namen und Vornamen der Spieler sowie evtl. besondere Vorkommnisse komplett einzutragen. Relevante Angaben, die sich aus technischen oder persönlichen Gründen nicht im Detailbericht eintragen lassen (z.B. Spieldatum bei Nachverlegung, Heimrechttausch, Hallenangaben, Namen von Spielern, die (noch) nicht in der Namensauswahlliste stehen), sind komplett im Kommentarfeld einzutragen, damit sie dokumentiert sind. Bei Fehlen relevanter Angaben gilt das Ergebnis als nicht eingetragen. Das Mannschaftsergebnis errechnet sich aus den eingetragenen Ergebnissen inkl. Spielpunkten selbst, ist aber durch die beiden beteiligten Mannschaften auf Richtigkeit zu überprüfen.
5. (Bezug § 65 Ziff. 3 SpO) Die Übermittlung der Ergebnisse (Mannschaftsergebnisse und komplette Detailergebnisse) ausgetragener Spiele kann sowohl durch den Heimverein als auch durch den Gastverein vorgenommen werden. Verantwortlich für den fristgemäßen Eintrag ist gegenüber dem Verband allerdings ausschließlich der Heimverein (Spielausfälle siehe unter

Ziff.12). Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der verantwortliche Verein durch den STB mit einer Ordnungsgebühr (OG) von EUR 10,00 zu belegen. Die Übermittlung aller Einträge ist auch nach Verhängung einer OG unverzüglich nachzuholen.

6. (Bezug § 65 Ziff. 4 SpO) Unterbleibt die Übermittlung des vollständigen Detaillergebnisses innerhalb einer weiteren Frist von sieben Tagen nach Erhalt des Ordnungsgebührenbescheides lt. Nr. 5, so ist das Spiel gegen den Heimverein als verloren zu werten. Auch nach einer solchen Wertung ist durch den Staffelbetreuer die Austragung des Spiels, das Datum, das Ergebnis und die Aufstellung mit den sich daraus ergebenden Folgen auch mit Hilfe des Gastvereins (siehe Nr. 7 der Anlage) zu klären. Wurde das Spiel ausgetragen, ist das Spiel für den Gastverein wie ausgetragen zu werten. Wird die Austragung des Spiels durch beide Vereine nicht nachgewiesen, ist es gegen beide Mannschaften als nicht ausgetragen zu werten mit den sich daraus ergebenden Folgen der SpO.
7. (Bezug § 65 Ziff. 4 SpO) Zur Klärung kann dazu ggf. auch beim Gastverein die Einsendung einer Kopie oder der Eintrag der kompletten Ergebnisses verbindlich verlangt werden. Nach Zugang einer solchen Anforderung beim Gastverein gelten für die Übermittlung der Ergebnisse die gleichen Fristen und Folgen wie sonst für den Heimverein (siehe Nr. 3 bis 6 dieser Anlage)
8. Die Überprüfung des Spiels wird durch den Staffelbetreuer im Regelfall anhand des Online-Detailberichtes vorgenommen. Die Wertung des Spiels erfolgt auf dieser Basis.
9. Beide Vereine haben bis 7 Tage nach dem Ersteintrag des Spielergebnisses die Möglichkeit, die aus ihrer Sicht fehlerhaften oder irrtümlichen Angaben zum Detailbericht zu beanstanden. Der jeweils andere Verein hat innerhalb von 7 Tagen Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Bei Einigkeit korrigiert der STB die Eintragungen, bei Nichteinigkeit verlangt der STB die Einsendung des Original-Spielberichtes (analog Nr. 3-6 dieser Anlage) und entscheidet dann. Solche Beanstandungen und Stellungnahmen sind dem STB innerhalb der Frist durch Eintragungen im Online-Kommentarfeld zu übermitteln (siehe dazu auch Nr. 14).
10. Gibt es innerhalb der in Nr. 9 genannten Frist keine Beanstandungen der beiden Vereine, gilt der Detailbericht von den Vereinen als anerkannt und damit nach Prüfung und Wertung des StB als „amtlich“. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine bezüglich der übermittelten Ergebnisse ist nicht mehr vorgesehen. Spätere verbandsseitige Umwertungen z.B. wegen falsch übermittelter Personen oder Spieldaten (siehe dazu auch Nr. 13) bleiben möglich.
11. Besondere Vorkommnisse und zusätzliche Einträge auf dem Spielbericht (z.B. Protestvorbehalte) sind, sofern beim Online-Ergebnisdienst angeboten, in die vorgesehene Kommentarfelder einzutragen. Fehlt dieses Angebot im Online-Ergebnisdienst, sind sie dem Staffelbetreuer mit Kopie an den Gegner in nachweisbarer Form zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, ist der Spielbericht im Original analog Nr. 3 dieser Anlage einzusenden.
12. (Bezug § 51 Ziff. 3 SpO) Bei Spielen, die abgesagt wurden, ist abweichend zu Ziff.5 der absagende Verein, bei anderweitigen Spielausfällen (z.B. Missverständnisse) der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen im Sinne der Ziff.5 zuständig. Als Mannschaftsergebnis ist im Online-Ergebnisdienst ein 8-0 o.K. (bzw. 6-0 o.K.) einzutragen (o.K. = ohne Kampf = Gegner nicht angetreten). Auch im Kommentar ist ausdrücklich zu vermerken, dass das Spiel nicht ausgetragen wurde und ob dem jeweiligen Gegner die Information über eine Absage vorlag. Ein Online-Detailbericht darf auch dann nicht mehr eingetragen werden, wenn eine Mannschaft anwesend war. Die Spiele zählen auch für die anwesenden Spieler nicht als Einsätze im Sinne der SpO.
13. Vorsätzlich falsche Eintragungen (z.B. bei einem fiktiven Spielbericht mit Ergebnissen bei einem nicht ausgetragenen Spiel zur Vermeidung von Ordnungsgebühren oder bewusst gefälschte Namen oder Spieldaten zur Vermeidung eines Spielverbotes) führen zu einem

Verfahren vor der Spruchkammer mit Beantragung der in der Rechtsordnung genannten Folgen.

14. Alle in der SpO verlangte Informationen des STB durch die Vereine, z.B. über

- Nachverlegungen (§ 48),
- Vorverlegungen vor den 1.Spieltag (§ 48),
- Heimrechttausch (§ 49),
- Spielabsagen (§ 51),
- Beanstandungen von Fehleintragungen im Online-Ergebnisdienst (Anl. 7 Nr. 9) u. a.

müssen zur Fristwahrung in jedem Fall im Kommentarfeld des Onlinedienstes hinterlegt werden, wobei auch ein identifizierbarer Name des Eintragenden anzugeben ist.

Eine zusätzlich Information an den STB per Telefon oder Email ist möglich (nicht nötig), reicht aber alleine (ohne rechtzeitige Nutzung des Kommentarfeldes) zur Fristwahrung der zu übermittelnden Informationen gegenüber dem STB nicht aus.